



**Managementplan für das
FFH-Gebiet 5937-371,
"Schneebergmassiv mit Fichtel-
seemoor" und das
Vogelschutzgebiet 5937-471
„Schneeberggebiet und Goldkro-
nacher/Sophientaler Forst“**

Maßnahmen

<p>Herausgeber:</p>	<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Münchberg (AELF), Außenstelle Forst Pfaffensteig 5 95138 Bad Steben Tel.: 09288/92545-0 Fax: 09288/92545-20 mailto:poststelle@aelf-mn.bayern.de http://www.aelf-mn.bayern.de/</p>
<p>Planerstellung: Allgemeiner Teil und Waldteil:</p>	<p>Christof Mörtlbauer AELF Bamberg Tel.: 09542/7733-137 mailto:christof.moertlbauer@aelf-ba.bayern.de</p>
<p>Offenlandteil – FFH-Gebiet Auftraggeber:</p>	<p>Regierung von Oberfranken Sachgebiet 51 Ludwigstraße 20 95444 Bayreuth Tel.: 0921/604-1476 Fax: 0921/604-4484 gerhard.bergner@reg-ofr.bayern.de www.regierung.oberfranken.bayern.de</p>
<p>Offenlandteil – FFH-Gebiet Auftragnehmer</p>	<p>Institut für Vegetationskunde und Landschafts- ökologie Georg-Eger-Straße 1b 91334 Hemhofen Tel.: 09195/9497-12; Fax: 09195/9497-10 ivl.germany@ivl-web.de www.ivl-web.de</p>
<p>Bearbeitung:</p>	<p>Dipl.-Biol. Wolfgang von Brackel Dipl.-Biol. Robert Zintl Dipl.-Biol. Siegfried Liepelt Dipl.-Biol. Clara Chamsa</p>
<p>Vogelschutzteil:</p>	<p>Christian Fischer [Redacted] Coburg [Redacted]</p>
<p>Stand:</p>	<p>Oktober 2011</p>
<p>Gültigkeit:</p>	<p>Dieser Plan gilt bis zu seiner Fortschreibung</p>

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	II
Tabellenverzeichnis	II
0 Grundsätze (Präambel)	1
1 Erstellung des Managementplanes: Ablauf und Beteiligte	3
2 Gebietsbeschreibung	4
2.1 Grundlagen	4
2.2 Lebensraumtypen und Arten	6
2.2.1 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie	6
2.2.2 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	10
2.2.3 Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie.....	11
2.2.4 Zugvögel gemäß Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie.....	13
3 Konkretisierung der Erhaltungsziele	14
3.1 Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet	14
3.2 Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet	17
4 Maßnahmen und Hinweise zur Umsetzung	18
4.1 Bisherige Maßnahmen	18
4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen	20
4.2.1 Grundplanung (Maßnahmencode 100).....	20
4.2.2 Übergeordnete Maßnahmen	20
4.2.3 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie	22
4.2.4 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	29
4.2.5 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Vogelarten des Anhangs I der SPA-Richtlinie gem. SDB	30
4.2.6 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Zugvogel gem. SDB	35
4.2.7 Zeitliche und räumliche Umsetzungsschwerpunkte	36
4.3 Schutzmaßnahmen (gem. Nr. 5 GemBek NATURA 2000)	37

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Blick vom Gipfel des Nußhardts nach Südwesten	5
---	---

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Zum FFH-Gebiet gehörende Teilflächen	4
Tab. 2: Zum Vogelschutzgebiet gehörende Teilflächen.....	5
Tab. 3: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL in der Übersicht	9
Tab. 4: Arten nach Anhang II der FFH-RL in der Übersicht.....	10
Tab. 5: Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie in der Übersicht	12
Tab. 6: Vogelarten gem. Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie in der Übersicht	13
Tab. 7: Bisherige Maßnahmen.....	19

0 Grundsätze (Präambel)

Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft haben es sich zur Aufgabe gemacht, das europäische Naturerbe dauerhaft zu erhalten. Aus diesem Grund wurde unter der Bezeichnung „NATURA 2000“ ein europaweites Netz aus Fauna-Flora-Habitat (FFH)- und Vogelschutzgebieten eingerichtet. Hauptanliegen von NATURA 2000 ist die Sicherung des günstigen Erhaltungszustands der Gebiete europäischen Ranges.

Die beiden in diesem Plan dargestellten NATURA 2000-Gebiete, zum einen das Vogelschutzgebiet 5937-471 „Schneeberggebiet und Goldkronacher/Sophientaler Forst“, zum anderen das FFH-Gebiet 5937-371 „Schneebergmassiv mit Fichtelseemoor“ sind in weiten Bereichen deckungsgleich und werden daher als eine Einheit abgehandelt. Die Gebiete stellen ein wichtiges Refugium für Waldvogelarten und den Luchs dar und beherbergen eine Vielzahl von Wald- und Offenland-Lebensraumtypen. Die Auswahl und Meldung für das europaweite Netz NATURA 2000 im Jahr 2004 durfte ausschließlich nach naturschutzfachlichen Kriterien erfolgen und war nach geltendem europäischem Recht zwingend erforderlich.

Viele NATURA 2000-Gebiete haben dabei erst durch den verantwortungsbewussten und pfleglichen Umgang der Eigentümer bzw. Bewirtschafter, zumeist über Generationen hinweg, ihren guten Zustand bis heute bewahren können. Auch das Schneebergmassiv und der Goldkronacher/Sophientaler Forst sind über weite Teile durch seine montan geprägten Nadelholzmischwälder, aber auch durch extensiv genutzte Offenlandbiotope wie Berg-Mähwiesen und Borstgrasrasen geprägt, die bereits seit Jahrhunderten bewirtschaftet werden, aber ihren Wert bis heute erhalten haben. Diesen gilt es nun auch für künftige Generationen zu erhalten.

Aus diesem Grund werden in Bayern mit allen Beteiligten vor Ort so genannte Managementpläne (MPI), d.h. Entwicklungskonzepte, erarbeitet. Diese entsprechen dem "Bewirtschaftungsplan" gemäß Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie (FFH-RL). In diesen Plänen werden für jedes NATURA 2000-Gebiet diejenigen Erhaltungsmaßnahmen dargestellt, die notwendig sind, um einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten zu gewährleisten oder wiederherzustellen.

Der Managementplan ist Leitlinie des staatlichen Handelns. Er soll Klarheit und Planungssicherheit schaffen, hat jedoch keine rechtliche Bindungswirkung für die ausgeübte Nutzung durch die Grundeigentümer. Für private Grundeigentümer begründet der Managementplan daher keine unmittelbaren Verpflichtungen, die nicht schon durch das gesetzliche Verschlechterungsverbot (§§ 33 u. 34 BNatSchG) vorgegeben werden. Rechtliche Vorgaben z.B. bezüglich des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG), des Biotopschut-

zes (§30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG) sowie ggf. vorhandener Schutzgebietsverordnungen besitzen unabhängig davon weiterhin Gültigkeit.

Bei der Managementplanung stehen folgende Grundsätze im Mittelpunkt:

- Alle Beteiligten, vor allem die Grundbesitzer und die Bewirtschafter, sollen frühzeitig und intensiv in die Planung einbezogen werden. Dazu sollen so genannte „Runde Tische“ eingerichtet werden. Eine möglichst breite Akzeptanz der Ziele und Maßnahmen ist die Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung.
- Bei der Umsetzung der Richtlinien und der erforderlichen Maßnahmen haben freiwillige Vereinbarungen den Vorrang vor hoheitlichen Maßnahmen.
- Ein möglichst großer Anteil der begrenzten Mittel soll in die konkrete Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen vor Ort fließen. Deshalb sollen möglichst „schlanke“ Pläne erstellt werden.

Durch Runde Tische als neues Element der Bürgerbeteiligung soll Verständnis für die im Managementplan vorgeschlagenen Maßnahmen geweckt werden, aber auch Verständnis für die Interessen und Möglichkeiten der Landwirte und Waldbesitzer, die diese Gebiete vielfach seit Generationen bewirtschaften und daraus ihren Lebensunterhalt bestreiten. Konflikte und widerstrebende Interessen sollen am Runden Tisch frühzeitig identifiziert und soweit wie möglich gelöst werden. Der Plan soll letztlich auch Planungssicherheit und Transparenz für die Nutzer schaffen, insbesondere darüber, wo Maßnahmen aus Sicht von NATURA 2000 unbedenklich sind bzw. wo besondere Rücksichtnahmen erforderlich sind.

1 Erstellung des Managementplanes: Ablauf und Beteiligte

Aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und dem Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten liegt die Federführung bei der Managementplanung für die beiden Gebiete aufgrund des überwiegenden Waldanteils bei der Forstverwaltung. Örtlich zuständig ist das Regionale Natura 2000-Kartiererteam (RKT) Oberfranken mit Sitz am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bamberg. Die Planerstellung oblag dem forstlichen Kartierer Christof Mörtlbauer.

Die Regierung von Oberfranken als Höhere Naturschutzbehörde ist zuständig für den Offenlandteil des FFH-Gebietes. Sie beauftragte das Institut für Vegetationskunde und Landschaftsökologie in Hemhofen mit den Kartierarbeiten. Kartierer waren die Diplombiologen Wolfgang von Brackel und Robert Zintl. Die Kartierung der Vogelarten erfolgte im Auftrag der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft, Freising. Auftragnehmer war Dipl.-Biologe Christian Fischer.

Zur Klärung der Aufgaben wurden Besprechungen zusammen mit Vertretern der Forstbehörden und des amtlichen Naturschutzes durchgeführt.

Ziel bei der Erstellung der Managementpläne ist eine intensive Beteiligung aller Betroffenen, insbesondere der Grundeigentümer, Land- und Forstwirte sowie der Gemeinden, Verbände und Vereine. Im Vordergrund stand dabei eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Beteiligten. Jedem Interessierten wurde die Mitwirkung bei der Erstellung des vorliegenden Doppelplans ermöglicht. Die Möglichkeiten der Umsetzung des Managementplans wurden dabei am „Runden Tisch“ bzw. bei sonstigen Gesprächs- oder Ortsterminen erörtert.

Das FFH-Gebiet umfasst rund 3.050 ha, das Vogelschutzgebiet annähernd 3.415 ha. Insgesamt sind mehr als 1000 Flurstücke tangiert. Es war daher nicht möglich, jeden Grundstückseigentümer persönlich zu „Runden Tischen“ bzw. Gesprächsterminen einzuladen. Die Einladung erfolgte deshalb über die örtliche Presse und über die offiziellen Amtsblätter der Gemeinden.

Übersicht über die durchgeführten Öffentlichkeitstermine:

- Auftaktveranstaltung am 24.07.2007 in Weißenstadt mit ca. 70 Teilnehmern
- Runder Tisch am 14.10.2011 in Wunsiedel mit ca. 45 Teilnehmern

Der Managementplan wurde am 14.10. im Rahmen des Runden Tisches fertiggestellt.

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Grundlagen

FFH-Gebiet

Das Gebiet liegt in den Landkreisen Wunsiedel und Bayreuth in den Gemeinden Tröstau, Fichtelberg und Weißenstadt sowie in den gemeindefreien Gebieten Vordorfer Forst, Tröstauer Forst-West, Weißenstädter Forst-Süd, Bischofsgrüner Forst, Neubauer Forst-Nord und -Süd und Meierhöfer Seite. Es gehört zum Naturraum „Hohes Fichtelgebirge“; im Nordosten auch zum Naturraum „Selb-Wunsiedler Hochfläche“. Es besteht aus zwei Teilflächen und umfasst insgesamt rund 3.050 ha.

Das Gebiet umfasst den Schneeberggipfel und den südöstlich anschließenden Höhenzug mit Nußhardt, Seehügel und Platte sowie die daran angrenzenden östlich exponierten Hänge. Im Norden begrenzt der Rudolfstein das Gebiet. Südlich der Bundesstraße 303 ist das Fichtelseemoor angegliedert. Der weit überwiegende Teil besteht aus Wald, der von markanten Felsformationen und Blockfeldern sowie örtlich von Mooren durchbrochen ist, in den unteren Hanglagen auch von wenigen Bergwiesen, Teichen und Kleingewässern.

Einen Überblick gibt die Karte 1 im Anhang sowie folgende Tabelle 1:

Teilfläche	Name	Gebietsgröße [ha] gem. Feinabgrenzung
371.01	westliche Teilfläche	3.050,0
371.02	östliche Teilfläche	2,5
Summe		3052,5

Tab. 1: Zum FFH-Gebiet gehörende Teilflächen

Vogelschutzgebiet

Auch das Vogelschutzgebiet umfasst zwei Teilgebiete (s. Tab. 2). Seine Größe beträgt 3415 ha.

Der östliche Teil ist weitgehend deckungsgleich mit dem o.g. FFH-Gebiet. Ausgespart ist jedoch ein größerer Abschnitt der Meierhöfer Hänge im Bereich zwischen Vordorfermühle und Meierhof.

Die westliche Teilfläche, die Teile des Goldkronacher und Sophientaler Forstes umfasst, welche gemeinhin als Königsheide bezeichnet werden, liegt knapp 7 Kilometer vom Schneeberggebiet entfernt westlich von Warmensteinach im Landkreis Bayreuth. Sie gleicht einem von Nord nach Süd verlaufenden lang gestreckten Geländerrücken mit örtlich steilen Hängen nach Osten und Westen. Das Gebiet ist zu nahezu zu 100 Prozent bewaldet. Bemerkenswert sind seine Moorreste.

Teilfläche	Name	Gebietsgröße [ha] gem. Feinabgrenzung
471.01	östliche Teilfläche	2.618,8
471.02	westliche Teilfläche	796,0
Summe		3414,8

Tab. 2: Zum Vogelschutzgebiet gehörende Teilflächen







Abb. 1: Blick vom Gipfel des Nußhardts nach Südwesten

2.2 Lebensraumtypen und Arten


2.2.1 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Einen zusammenfassenden Überblick über alle im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I gibt Tabelle 3:

EU-Code	Gesellschaftsname deutsch	Gesellschaftsname wiss.	Abbildung
3160	Sauere Stillgewässer	<i>Dystrophe Seen und Teiche</i>	
<p>Dystrophe Stillgewässer finden sich im Gebiet lediglich auf 2,82 ha in 6 Einzelflächen im Nordteil des Fichtelsees sowie in etlichen aufgelassenen Waldteichen. Sie wurden zu 100% mit B kartiert.</p>			
4030	Zwergstrauchheiden	<i>Trockene europäische Heiden</i>	
<p>Der LRT kommt im Gebiet nur im Steinbruch Fuchsbau in nennenswertem Umfang vor und besiedelt dort stark besonnte und trockene Bereiche. Seine Größe beträgt lediglich 0,23 ha mit 6 Einzelflächen. Er wurde zu 50% mit B und zu 50% mit C bewertet.</p>			
6230	Artenreiche Borstgrasrasen	<i>Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden</i>	
<p>Die meisten Borstgrasrasen befinden sich auf den Lichtungen und am Rand des Vordorfer Forsts. Weitere Bestände liegen rund um das Seehaus. Sie haben zusammen 3,0 ha, verteilen sich auf 13 Flächen und sind zu 23% mit B und 77% mit C bewertet.</p>			
6520	Berg-Mähwiesen	<i>Berg-Mähwiesen</i>	
<p>Bergwiesen wurden auf Waldlichtungen im Vordorfer Forst und vor allem im westlichen Ortsbereich von Vordorfer Mühle erfasst. Sie haben eine Fläche von 3,1 ha, verteilen sich auf 10 Flächen und sind zu 10% mit A, zu 60% mit B und zu 30% mit C bewertet.</p>			

EU-Code	Gesellschaftsname deutsch	Gesellschaftsname wiss.	Abbildung
7140	Übergangsmoore	<i>Übergangs- und Schwingrasenmoore</i>	
<p>Übergangsmoore stellen einen der wichtigsten Lebensraumtypen im FFH-Gebiet dar. Sie konzentrieren sich auf den Bereich um das Fichtelseemoor und die ehemaligen Abbaustellen an der B 303; ihr Flächenumfang beträgt knapp 9 ha, verteilt auf 26 Einzelflächen. Bewertet sind sie zu 12% mit A, zu 73% mit B und zu 15% mit C.</p>			
8150	Silikatschutthalden	<i>Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas</i>	
<p>Die ausgedehnten Blockschutthalden am Schneeberg, am Haberstein und auf der Platte zählen zu den am besten ausgeprägten ihrer Art in den bayerischen Randgebirgen. Ihre Fläche beträgt 8,15 ha, verteilt auf 31 Flächen. Bewertet sind sie zu 58% mit A, zu 32% mit B und zu 16% mit C</p>			
8220	Silikatfelsen	<i>Silikatfelsen mit Felspaltenvegetation</i>	
<p>Herausragende Felsbildungen finden sich im Gebiet vor allem am Rudolfstein mit Umgebung, am Haberstein und am Nußhardt. Sie haben eine Fläche von 2 ha, verteilen sich auf 14 Einzelflächen und sind zu 36% mit A, zu 57% mit B und zu 7% mit C bewertet</p>			
9110	Hainsimsen-Buchenwald	<i>Luzulo Fagetum</i>	
<p>Der Hainsimsen-Buchenwald kommt im Gebiet auf 263,2 Hektar vor. Er ist insgesamt in einem mittleren bis guten Erhaltungszustand („B-“). Ungünstig sind der geringe Tannenanteil, der Mangel an alten Stadien und die entmischende Wirkung des Wildes auf die Verjüngung.</p>			
9411	Preiselbeer-Fichten-Tannenwald	<i>Vaccinio vitis-idaeae-Abietetum</i>	
<p>Die Gesellschaft wurde auf 905 Hektar kartiert. Negativ zu Buche schlagen die geringe Beteiligung der Tanne als Hauptbaumart, der Mangel an alten Stadien sowie der schädliche Einfluss des Wildes und die vielen Entwässerungsgräben. Der Erhaltungszustand wurde mit mittel bis gut bewertet („B-“).</p>			

EU-Code	Gesellschaftsname deutsch	Gesellschaftsname wiss.	Abbildung
9414	Silikat-Fichtenwälder	-	
<p>Die Gesellschaft kommt auf 130 Hektar in den Hochlagen und auf Blockstandorten vor. Problematisch sind die weit verbreiteten falschen Fichtenherkünfte, die Wildschäden und die fehlenden alten Stadien. Der Erhaltungszustand konnte dennoch mit „B“ (gut) bewertet werden.</p>			
91D4	Fichten-Moorwald	-	
<p>Dieser Typ kommt im Gebiet derzeit noch auf 198 Hektar vor. Problematisch sind vor allem die zahlreichen Entwässerungsgräben, wodurch viele Moore stark verändert bzw. komplett zerstört wurden. Zusätzlich beeinträchtigen Befahrungsschäden durch Maschinen und die Wildschäden den LRT. Der Zustand ist insgesamt aber als gut („B“) zu bewerten.</p>			
91D3	Bergkiefern-Moorwald	-	
<p>Der Spirken-Moorwald kommt auf 11,4 Hektar vor. Sein Erhaltungszustand wurde mit gut („B“) bewertet. Beeinträchtigt werden die Bestände vor allem durch Entwässerung und in geringerem Ausmaß durch Wildschäden.</p>			
Lebensraumtypen, die nicht im SDB enthalten sind			
3130	Stillgewässer mit Pioniergesellschaften	<i>Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoëto-Nanojuncetea</i>	
<p>Die einzige diesem LRT zuzurechnende Fläche ist der Zinnschützweiher. Er hat eine Größe von 0,07 ha und konnte mit B bewertet werden.</p>			
6510	Flachland-Mähwiesen	<i>Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)</i>	
<p>Diesem LRT sind 2 Einzelflächen zuzurechnen, die zur Hälfte mit B und zur Hälfte mit C bewertet werden konnten. Seine Größe beträgt 0,7 ha. Aufgrund der fließenden Übergänge zum Typ Bergwiesen wurde er nicht eigens abgehandelt, sondern letzterem zugeschlagen.</p>			

EU-Code	Gesellschaftsname deutsch	Gesellschaftsname wiss.	Abbildung
*91E0	Weichholzauwald	<i>Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)</i>	
<p>Der Weichholzauwald spielt im Gebiet nur eine unbedeutende Rolle. Er hat eine Größe von 0,95 ha und verteilt sich auf 5 Einzelflächen. Da für das Gebiet nicht maßgeblich, wurde er nicht bewertet.</p>			

Tab. 3: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL in der Übersicht

Eine Übersicht über sämtliche im FFH-Gebiet vorkommenden LRT-Einzelflächen des Offenlandes mit ihren Identifikationsnummern (ID-Nrn.) und den zugehörigen Bewertungen findet sich im Anhang.

Nicht erfasst werden konnten die im SDB genannten folgenden LRT, da sie entweder unterhalb der Erfassungsschwelle lagen oder gar nicht vorkommen:

- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 7120 noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
- 7150 Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)
- 8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen

Erläuterungen zu den vorstehenden Abbildungen:

LRT 3160: Paschenweiher

LRT 4030: Heidefläche mit Rauschbeere westlich von Vordorfer Mühle

LRT 6230: Artenreicher montaner Borstgrasrasen mit Arnika

LRT 6520: Bunte Berg-Mähwiese

LRT 7140: Typisches Schwingrasenmoor mit blühendem Schmalblättrigem Wollgras

LRT 8150: Typische Schutthalde am Seehügel

LRT 8220: Silikatfelsen mit typischer Wollsackverwitterung am Haberstein

LRT 9110: Buchen-Altbestand am Schneeberg

LRT 9411: Typischer Preiselbeer-Fichten-Tannenwald in der Nähe des Fichtelseemoors

LRT 9414: Silikat-Fichtenwald mit Blocküberlagerung



LRT 91D4: Fichten-Moorwald mit Windwurf

LRT 91D3: Bergkiefern-Moorwald im Fichtelseemoor

LRT 3130: Kleines stehendes Gewässer nordwestlich Vordorfer Mühle

LRT 6510: Magere Flachland-Mähwiese südlich von Weißenhaid

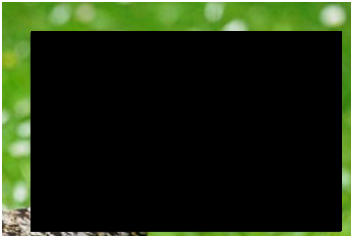


2.2.2 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie




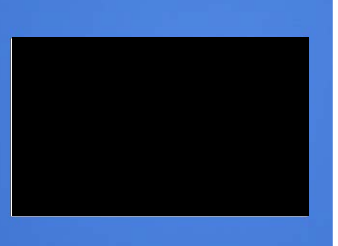
EU-Code	Artnamen deutsch	Artnamen wiss.	Abbildung
1381	Grünes Besenmoos	<i>Dicranum viride</i>	
<p>Es handelt sich bei der Art um eine Falschmeldung die auf eine Fehlbestimmung zurückzuführen ist. Die Art wurde deshalb nicht bearbeitet.</p>			
1361	Luchs	<i>Lynx lynx</i>	
<p>Das FFH-Gebiet ist Teil eines großflächigen Streifgebietes und bildet einen der Nutzungsschwerpunkte, für das auch ein konkreter Reproduktionsnachweis aus dem Jahre 2000 vorliegt. Aufgrund der sehr kleinen und isolierten Population und der massiven Beeinträchtigungen durch illegale Abschüsse und Zerschneidungen musste der Erhaltungszustand mit „C“ (mittel bis schlecht) bewertet werden.</p>			

Tab. 4: Arten nach Anhang II der FFH-RL in der Übersicht

2.2.3 Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie

Einen zusammenfassenden Überblick über alle im SPA vorkommenden Vogelarten des Anhangs I der VS-RL gibt Tabelle 5.


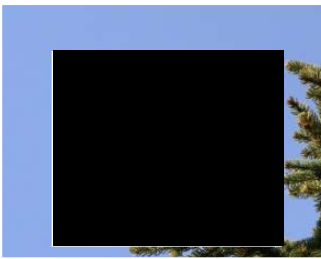
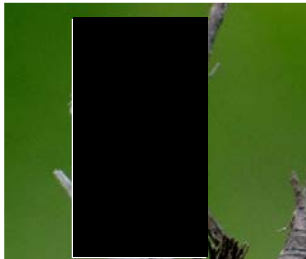

EU-Code	Artnamen deutsch	Artnamen wiss.	Abbildung
A108	Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	
<p>Das Auerhuhn ist im Fichtelgebirge insgesamt in einem schlechten Zustand („C“). Die Gründe dafür sind vielfältig. An vorderster Stelle stehen der Mangel an geeigneten Habitaten und die enormen Störungen.</p>			
A217	Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	
<p>Die Art ist im gesamten Vogelschutzgebiet verbreitet, insbesondere in gut strukturierten Altbeständen mit reichlich Deckung und einem hohen Maß an Höhlenbäumen. Der Sperlingskauz hat im Fichtelgebirge eines seiner Schwerpunktverkommen in Bayern. Er konnte insgesamt mit B bewertet werden.</p>			
A223	Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	
<p>Im Schneeberggebiet konzentrieren sich die Brutvorkommen auf Altbuchen- und Mischbestände mit Schwarzspechthöhlen; in der Königsheide ist die Lage unklar. Direkte Nachweise konnten nicht erbracht werden, obwohl die Habitatstrukturen günstig sind. Die Art musste daher mit C bewertet werden.</p>			
A236	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	
<p>Der Schwarzspecht kann in den Wäldern des Gebietes praktisch überall angetroffen werden. Sowohl die Population als auch die Habitatstrukturen konnten mit B bewertet werden.</p>			
A234	Grauspecht	<i>Picus canus</i>	
<p>Der Grauspecht brütet nur im Schneeberggebiet. Er kommt hier ausschließlich in lichten Buchenwäldern vor und ist im Gebiet nur lückenhaft verbreitet. Die Ausstattung mit geeigneten Habitatrequisiten ist mangelhaft. Er musste deshalb mit C bewertet werden.</p>			

EU-Code	Artnamen deutsch	Artnamen wiss.	Abbildung
A241	Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	
<p>Das Fichtelgebirge weist aufgrund seiner weitläufigen, nadelholzreichen Wälder mit hohem Totholzaukommen eine grundsätzliche Habitateignung für die Art auf. Bisher gelangen allerdings nur 3 Einzelbeobachtungen, jedoch kein Brutnachweis. Die Art musste daher mit C bewertet werden</p>			
A215	Uhu	<i>Bubo bubo</i>	
<p>Die bekannten Brutvorkommen der Art finden nur in den Randlagen des Fichtelgebirges, die klimatisch günstiger sind. Im SPA selbst gibt es keine Brutnachweise. Die Art musste daher mit C bewertet werden.</p>			
A030	Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	
<p>Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass zwei Schwarzstorchpaare tatsächlich im SPA brüten. Hieraus ergibt sich eine Besiedlungsdichte von hochgerechnet 5,8 BP/100 km². Da auch die Lebensraumstrukturen günstig sind, kann die Art insgesamt mit B bewertet werden.</p>			
<p align="center">Vogelarten des Anhangs I der VS-RL, die nicht im SDB aufgeführt sind Die nachfolgenden Art wird nachrichtlich erwähnt. Ihr Erhaltungszustand wurde nicht bewertet. Ebenso wurden keine Erhaltungsmaßnahmen geplant.</p>			
A103	Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	
<p>Die Art kommt seit mehreren Jahren im Gebiet vor. Im Jahr 2011 konnte eine Brut mit 3 Jungen festgestellt werden.</p>			

Tab. 5: Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie in der Übersicht

2.2.4 Zugvögel gemäß Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie

Einen zusammenfassenden Überblick über alle im SPA vorkommenden Zugvogelarten gem. Art. 4 (2) der VS-RL gibt Tabelle 6.

EU-Code	Artnamen deutsch	Artnamen wiss.	Abbildung
A207	Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	
	Die Hohltaube kommt ausschließlich im Schneeberggebiet vor, insbesondere in allen Buchenbeständen und Buchenaltholzinseln mit Schwarzspechthöhlen. Die Art konnte mit B bewertet werden.		
A337	Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	
	Es kommen nur einige wenige Brutpaare vor. Da das geeignete Habitat vergleichsweise klein ist und Ausweichmöglichkeiten praktisch nicht bestehen, ist die kleine Population sehr eingengt und dadurch potentiell stark gefährdet. Sie wurde daher mit C bewertet.		
Zugvögel nach Artikel 4 (2) VS-RL, die nicht im SDB aufgeführt sind Die nachfolgenden Arten werden nachrichtlich erwähnt. Ihr Erhaltungszustand wurde nicht bewertet. Es wurden keine Erhaltungsmaßnahmen geplant.			
A256	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	
	Er kommt sowohl im Schneeberggebiet als auch im Goldkronacher-Sophientaler Forst vor und besiedelt dort Kahlfelder und stark aufgelichtete Baumbestände.		
A274	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	
	Während der Außenaufnahmen konnte die Art in wenigen Exemplaren in den Abteilungen Backöflein, Brunftplatz und Schneebergbrunnen nachgewiesen werden.		

Tab. 6: Vogelarten gem. Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie in der Übersicht

3 Konkretisierung der Erhaltungsziele

Verbindliches Erhaltungsziel für das Gebiet ist ausschließlich die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen (Erhaltungs-)Zustandes der im Standard-Datenbogen genannten Arten bzw. Lebensraumtypen.

Die nachfolgend wiedergegebene Konkretisierung dient der näheren bzw. genaueren Interpretation dieser Erhaltungsziele aus Sicht der Naturschutzbehörden. Sie sind mit den Wasserwirtschafts- und Forstbehörden abgestimmt (Stand: 31.12.2007):

3.1 Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet

1.	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der insbesondere im NSG "Naturwaldreservat Fichtelseemoor" gelegenen, für den Naturraum Hohes Fichtelgebirge herausragendem Moorbiotope. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der ausgedehnten störungsarmen montanen Fichtenwälder und der Buchenwälder, der großflächig vorhandenen Felslebensräume wie sie insbesondere im Bereich der Naturschutzgebiete "Haberstein", "Nußhardt", "Plattengipfel" und am Schneeberg vorhanden sind sowie der Stillgewässer verschiedener Ausprägung, der Bergwiesen und Borstgrasrasen. Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Gebietes in seiner Gesamtheit sowie im überregionalen Verbund als großflächiger, wenig zerschnittener und störungsarmer Lebensraum, insbesondere für Luchs und Auerhuhn.
2.	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der natürlichen eutrophen Seen . Erhalt der für den Lebensraumtyp charakteristischen Gewässervegetation. Erhalt störungsfreier Gewässerzonen und der unverbauten, unbefestigten bzw. unerschlossenen Uferbereiche einschließlich der natürlichen Verlandungszonen.
3.	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der dystrophen Seen und Teiche insbesondere im Bereich des NSG "Naturwaldreservat Fichtelseemoor" und nördlich des Paschenbachs. Erhalt der für den Lebensraumtyp charakteristischen Gewässervegetation mit ihren natürlichen Lebensgemeinschaften mit Arten wie der Alpen-Smaragdlibelle. Erhalt störungsfreier Gewässerzonen und unverbauter bzw. unbefestigter Uferbereiche einschließlich der natürlichen Verlandungszonen. Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines intakten charakteristischen Wasserhaushalts.
4.	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der trockenen europäischen Heiden in ihrer Strukturvielfalt als bedeutender Lebensraum u.a. für Auerhuhn und Kreuzotter. Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Offenlandcharakters sowie der Nährstoffarmut der Standorte mit ihrer charakteristischen Vegetation.
5.	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der artenreichen montanen Borstgrasrasen einschließlich ihrer charakteristischen Pflanzen- und Tierarten. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Flächen in ihren nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungsformen. Erhaltung bzw. Wiederherstellung strukturbildender Elemente wie Säume und Waldrandzonen zur Wahrung der Biotopverbundfunktion.

6.	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der feuchten Hochstaudenfluren und ihrer charakteristischen Arten. Erhalt einer nur mit wenig Gehölzen durchsetzten Ausprägung zur Bewahrung des Offenlandcharakters. Erhaltung des charakteristischen Nährstoff- und Wasserhaushaltes (hoher Grundwasserstand) und der Überschwemmungsdynamik.
7.	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Berg-Mähwiesen in ihren nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungsformen. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der spezifischen Habitatelemente für charakteristische Tier- und Pflanzenarten.
8.	Entwicklung der renaturierungsfähigen degradierten Hochmoore und Wiederherstellung zu naturnahen Hochmooren mit natürlichem Wasser- und Nährstoffhaushalt insbesondere im Bereich des NSG "Naturwaldreservat Fichtelseemoor" sowie im südöstlich des Schneeberggipfels gelegenen Bereich. Gewährleistung der Störungsfreiheit und Unzerschnittenheit. Erhaltung und Wiederherstellung der charakteristischen Artengemeinschaften der in Dynamik befindlichen Moorbereiche.
9.	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Übergangs- und Schwingrasenmoore und der Torfmoor-Schlenken insbesondere im Bereich des NSG "Naturwaldreservat Fichtelseemoor". Erhaltung bzw. Wiederherstellung des natürlichen Wasser- und Nährstoffhaushaltes sowie Ermöglichung der natürlichen Entwicklung. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Habitatelemente und ausreichender Lebensraumgrößen für charakteristische Tier- und Pflanzenarten. Erhaltung bzw. Wiederherstellung des funktionalen Zusammenhangs mit ungenutzten, naturnahen und wenig gestörten Moorbiotopkomplexen, Wald- und Stillgewässer-Lebensräumen.
10.	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der kieselhaltigen Schutthalden und der Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation insbesondere im Bereich der Naturschutzgebiete "Haberstein", "Nußhardt" und "Plattengipfel", am Schneeberg, bei den Drei Brüdern und dem Rudolfstein mit ihren charakteristischen Habitatelementen und Vegetationsstrukturen. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der unterschiedlichen Ausprägungen der Lebensraumtypen (Exposition, Beschattung, Dynamik, Substrataufbau). Erhalt bzw. Wiederherstellung hinreichend offener und störungsarmer Felsbereiche als Lebensraum u.a. für Luchs und Auerhuhn.
11.	Erhaltung bzw. Wiederherstellung nicht touristisch erschlossener Höhlen . Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Höhlen als ungestörter Lebensraum für Farne, Moose sowie andere typische Pflanzen- und Tierarten.
12.	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Hainsimsen-Buchenwälder in ihrer Ausprägung, Qualität und räumlichen Ausdehnung. Erhalt der naturnahen Bestands- und Altersstruktur sowie der standortheimischen Baumartenzusammensetzung. Erhalt der typischen Elemente der Alters- und Zerfallsphase, insbesondere von ausreichend Alt- und Totholzmassen für die daran gebundenen Artengemeinschaften wie z.B. Spechte und Eulen.
13.	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Moorwälder , insbesondere im Bereich des NSG "Naturwaldreservat Fichtelseemoor in ihrer Ausprägung, Qualität und räumlichen Ausdehnung und der damit verbundenen charakteristischen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere auch der Spirken. Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines intakten Moor-Wasserhaushaltes. Erhalt bzw. Wiederherstellung des funktionalen Zusammenhangs mit den umgebenden Moorbiotopen. Erhalt eines ausreichenden Anteils an Biotop- und Höhlen-

	bäumen.
14.	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der montanen bodensauren Fichtenwälder in der vorhandenen Ausdehnung, Ausprägung und Qualität. Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Lebensraumtyps insbesondere in seiner lichten, beerstrauchreichen Ausprägung und als wenig zerschnittener und störungsarmer Lebensraum von u.a. Auerhuhn und Luchs. Erhalt der typischen Elemente der Alters- und Zerfallsphase, insbesondere von ausreichend Alt- und Totholzmassen, auch starker Dimension. Erhalt eines ausreichenden Angebots an Baumhöhlen.
15.	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Population des Luchses . Erhaltung bzw. Wiederherstellung der großflächigen unzerschnittenen und strukturreichen Wälder des Hohen Fichtelgebirges. Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Verbundes mit benachbarten Kernlebensräumen im Fichtelgebirge (z.B. 5837-302 Buchberg bei Dürnberg, 5937-304 Luisenburg, Gipfel der Großen Kösseine und Kleines Labyrinth, 5937-301 Zeitelmoos bei Wunsiedel) sowie des überregionalen Verbunds. Gewährleistung hinreichend störungsarmer Bereiche und eines ausreichenden Nahrungsangebots (insbesondere Rehwild).

Bei der Kartierung der LRT konnten von den oben genannten die nachfolgend aufgeführten Offenland-Lebensraumtypen nicht erfasst werden. Es muss davon ausgegangen werden, dass sie nicht (mehr) vorkommen.

LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis subalpinen Stufe

LRT 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore

LRT 8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen

Falls die LRT 3150, 6430, 7120, wie beantragt, aus dem SDB gestrichen werden sollten, so sind auch die Erhaltungsziele für sie nicht mehr einschlägig. Für den LRT 8310 sollten die Ziele vorerst beibehalten werden.

3.2 Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet

1.	Wiederherstellung der Bestände von Auerhuhn, Schwarzstorch, Hohltaube, Raufußkauz, Sperlingskauz, Uhu, Schwarzspecht, Dreizehenspecht, Grauspecht und Ringdrossel und deren Lebensräume, insbesondere der von Nadelwäldern geprägten Hochlagen des Fichtelgebirges mit seinen Moor- gebieten und felsigen Bereichen als Brut- und Nahrungsgebiet. Erhalt der autochthonen dealpinen Population des Auerhuhns in Bayern.
2.	Wiederherstellung der Population des Auerhuhns im Hohen Fichtelgebirge. Erhaltung der primären Bergfichten- und Buchenmischwälder in unzer- schnittener und besonders strukturreicher Form, insbesondere beerstrauch- reicher Lichtungen sowie in einem naturnahen Bestands- und Altersaufbau als Lebensraum für das Auerhuhn. Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines auf das Auerhuhn abgestimmten Waldbaus, u.a. durch Erhalt hoher Um- tribszeiten und langfristiger Verjüngungszeiträume ohne Nachbesserungen auf Bestandslücken und Gefährdungen durch Forstzäune. Erhalt bzw. Wie- derherstellung von Verbindungsachsen auerhuhntauglicher Habitats über Korridore. Erhalt bzw. Wiederherstellung eines langfristig gestuften Be- standsaufbaus, u.a. durch Erhalt von Altholzinseln und Einzelbäumen sowie Förderung von Waldinnenrändern und sonstigen Grenzlinien, z.B. zu Frei- flächen im Wald. Erhalt der charakteristischen Lebensraumstrukturen, wie traditionelle Balzplätze und Schlafbäume in den Auerhuhngebieten. Erhalt von intakten bzw. Wiederherstellung von regenerationsfähigen Mooren als Lebensraum für das Auerhuhn. Erhalt geeigneter Nahrungsbäume wie Kie- fern, Spirken, Lärchen, Tannen und Birken in den Auerhuhngebieten. Ge- währleistung der Störungsfreiheit, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtphase.
3.	Wiederherstellung der Population des Schwarzstorches . Erhaltung bzw. Wiederherstellung strukturreicher Wälder im Komplex mit Bachtälern, Lich- tungen, Feuchtbiotopen und Waldwiesen als Lebensraum für den Schwarz- storch. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Störungsfreiheit und Unzer- schnittenheit der Storchhabitats.
4.	Wiederherstellung der Populationen von Schwarz-, Grau- und Dreizehen- specht, Raufuß- und Sperlingskauz sowie der Hohltaube . Erhaltung bzw. Wiederherstellung störungsarmer, reich strukturierter Bergfichten sowie na- turnaher Laub- und Laubmischwälder mit hohem Altholzanteil, alten Einzel- bäumen, Überhältern sowie mit hohen Vorräten an stehendem und liegen- dem Totholz als Habitat der vorkommenden Spechte, der Hohltaube, sowie der beiden Kleineulen. Erhalt eines ausreichenden Anteils an Sukzessions- flächen.
5.	Wiederherstellung der Population der Ringdrossel , insbesondere im Be- reich des Gipfelplateaus des Schneeberges. Erhalt der Hochlagenwälder im Übergang zu halboffenen Bereichen in den Gipfellagen des Schneebergge- biets einschließlich der Blockhalden und Blockmeere als Lebensraum für die Ringdrossel.

4 Maßnahmen und Hinweise zur Umsetzung

Die Hauptaufgabe des Managementplans ist es, die notwendigen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen zu beschreiben, die für die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorhandenen und für die Meldung als FFH- bzw. Vogelschutzgebiet ausschlaggebenden Arten und Lebensräume erforderlich sind. Gleichzeitig ist der Managementplan aber auch ein geeignetes Instrument, um die berechtigten Interessen der Eigentümer und Bewirtschafter zu beschreiben und Möglichkeiten aufzuzeigen, wie die Maßnahmen im gegenseitigen Einverständnis und zum gegenseitigen Nutzen umgesetzt werden können.

Der Managementplan hat nicht zum Ziel, alle naturschutzbedeutsamen Aspekte in den beiden Gebieten darzustellen, sondern beschränkt sich auf die NATURA 2000-relevanten Inhalte. Über den Managementplan hinausgehende Ziele werden gegebenenfalls im Rahmen der behördlichen oder verbandsbezogenen Naturschutzarbeit, zum Teil auch in speziellen Projekten umgesetzt.

4.1 Bisherige Maßnahmen

Das Gebiet wird in weiten Bereichen forstwirtschaftlich genutzt. Die bayerische Staatsforstverwaltung bzw. die Bayerischen Staatsforsten (ab 2005) haben das Gebiet in seiner derzeitigen Erscheinungsform über die Jahrhunderte hinweg entscheidend geprägt und in seiner hohen ökologischen Bedeutung bewahrt. Dies gilt ebenso für die Wald- und Offenlandflächen in privater bzw. kommunaler Hand.

Die im Eigentum der Staatsforsten sich befindenden Waldwiesen sind zum größten Teil an einen Landwirt mit Pferdehaltung verpachtet und werden nach Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) gefördert.

Konkrete Maßnahmen aus jüngerer Zeit sind insbesondere:

- Besucherlenkung im Fichtelseemoor und im Bereich der Blockhalden durch die Regierung von Oberfranken
- Anstau von Entwässerungsgräben im Fichtelseemoor und am Schneeberg durch die Bayerischen Staatsforsten
- Reduzierung des Salzeintrags in das Fichtelseemoor entlang der B 303 auf Veranlassung des Umweltministeriums
- Optimierung des Auerhuhn-Lebensraums durch Anlage von Schneisen am Schneeberg durch die Bayerischen Staatsforsten

Eine Auflistung weiterer Maßnahmen aus jüngerer Zeit ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Besitzer	Ort	Maßnahme
Bayerische Staatsforsten HERTEL, FELLERMEIER (mdl. 2008)	Schneeberggebiet	<u>Totholzkonzept:</u> Totholzcluster (Arbeitsschutz, ökologischer Wert) Erhalt von Laubtotholz, keine Aufarbeitung oder Weitergabe an Selbstwerber Markierung von Höhlenbäumen
	Abt. Lungen, Sterngrün, Zinngräben, Fuchsbau, Zinnschützweiher	Pflegemaßnahmen am Unterlauf fließender Gewässer, Moorrenaturierung, Pflegemaßnahmen am Zinnschützweiher
	Höhenweg von Platte bis Seehaus	Besucherlenkung: Verlegung eines Wanderweges auf die Forststraße
	Nußhardt	Besucherlenkung: Absperrung von Rückwegen zum Nußhardt (Beruhigung Auerhuhnhabitat)
	Abt. Poppenschlag bis Abt. Querschlag	Besucherlenkung: Sperrung Jägersteig, Verlegung Wanderweg auf Forststraße
	Abt. ████████	Schwarzstorchhorst: Horstschutzzone von 100m
	Abt. Backöflein	Moorrenaturierung, Zaunabbau
	Abt. Reitschule	Moorrenaturierung
	Osthang	Zurücknahme der Fichte an Wasserläufen
Stadt Weißenstadt KLAUS (mdl 2008)	Schneeberggebiet Rudolfstein	<u>Vertragsnaturschutzprogramm Wald:</u> Nutzungsverzicht
Landkreis Wunsiedel GORNY (mdl 2008)	Schneeberggebiet Schneeberggipfel	<u>Landschaftspflege und Naturparkrichtlinien:</u> Landschaftspflegemaßnahmen (Offenhalten d. Grünflächen, Entbuschung, Mahd), durchgeführt durch Naturpark Fichtelgebirge e.V.
Bayerische Staatsforsten SCHÖFFEL (mdl 2008)	Goldkronacher-Sophientaler Forst	<u>Totholzkonzept</u> Erhalt von Altholzbeständen unabhängig von der Nutzung Keine Arbeiten zur Brut- und Aufzuchtzeit des Auerhuhns Kennzeichnung von Höhlenbäumen Förderung von Spirken, Moorbirken und Latschenfeldern; Einbringung von Bergkiefer in Rottenstrukturen Erhalt von Wanderwegen Zaunabbau für Auerhuhn
Bayerische Staatsforsten	Goldkronacher-Sophientaler Forst Abt. Tümpelloh, Dreimärker, Rondell	Moorrenaturierung auf 10 ha. Schließen von Entwässerungsgräben. Anlegung von Mulden für Kleingewässer.
	Abt. Hahnenstand, Badershieb, Rondell, Kleine Heide, Dreimärker, Markbaum, Brucksäure, Hohberg, Königsheide	Umfassende Ausweisung von a.r.B. – Flächen seit 2005 (Auerhuhnschutz). Käferbäume sollen so weit wie möglich belassen werden.

Tab. 7: Bisherige Maßnahmen

4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

4.2.1 Grundplanung (Maßnahmengcode 100)

- Die Fortführung und ggf. Weiterentwicklung der bisherigen, möglichst naturnahen Behandlung unter Berücksichtigung der geltenden Erhaltungsziele (siehe Ziffer 3) kann den günstigen Erhaltungszustand der Arten und ihrer Lebensräume weiterhin gewährleisten.

4.2.2 Übergeordnete Maßnahmen

Die übergeordneten Maßnahmen, die der Erhaltung bzw. Wiederherstellung mehrerer NATURA 2000-Schutzgüter dienen, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Erhalt laubbaumdominierter Althölzer, insbesondere der Alters- und Zerfallsphase
Nahezu alle Waldvogelarten im Gebiet sind auf das Vorkommen möglichst großflächig ausgeformter, strukturreicher Altholzbestände angewiesen; sei es als Jagd-, Nahrungs- und Bruthabitat oder als Fluchraum (Schwarzspecht, Hohltaube, Sperlingskauz, Raufußkauz). Um Bestandseinbrüche bei den Vogelarten zu verhindern, sollen die Flächenanteile alter Baumbestände erhalten bleiben.
- Strikte Beachtung des Grundsatzes „Wald vor Wild“
Ziel ist es, nach dem Grundsatz "Wald vor Wild" im Zuge der Waldverjüngung arten- und strukturreiche Wälder mit standortsgemäßen Baumarten aufzubauen.
- Erhalt und Anreicherung von Totholz und Biotopbäumen
Vor allem Spechte, Hohltaube und Kleineulen (Sperlingskauz) sind auf ein ausreichendes Angebot an Totholz und Biotopbäumen (Höhlen- und Horstbäume, Bäume mit Faulstellen und Pilzkonsolen, Uraltbäume etc.) als Brut- und Nahrungsstätte angewiesen. Die Anteile dieser wichtigen Strukturen sollten in der Fläche erhalten bleiben und in größeren Bereichen mit wenig Totholz und Biotopbäumen erhöht werden. Dies kann z.B. im Nadelholz durch das Belassen bereits abgestorbener und deshalb im Hinblick auf die Forstschutzthematik unproblematischer Fichten relativ rasch erfolgen. Ebenso sollten in den laubbaumreichen Hanglagen Totholz und Biotopbäume erhalten werden. In diesen Beständen finden sich v. a. auch die Großhöhlen des Schwarzspechtes und seiner Folgenutzer.
- Räumliche und zeitliche Besucherlenkung
Das gesamte Gebiet, insbesondere aber der Fichtelsee und die Aussichtsfelsen (Rudolfstein, Schneeberg, Haberstein, Nußhardt und Platte) werden stark von Erholungssuchenden frequentiert. Der weitaus überwiegende Teil der Besucher benutzt die vorhandenen Wege und Aus-

sichtsplattformen; Schäden halten sich hier in vertretbaren Grenzen. Die Erhaltung der Wanderwegemarkierungen und Hinweistafeln wirkt der Bildung von Trampelpfaden entgegen. Am Ufer des Fichtelsees sollte verstärkt auf die Trittempfindlichkeit der Moore hingewiesen werden. Von besonderer Bedeutung ist die Besucherlenkung in den hochsensiblen Brutgebieten und Jungenaufzuchthabitaten störungsanfälliger Vogelarten (Auerhuhn, Schwarzstorch, Raufußkauz, Grauspecht).

- Bewahrung des Landschaftsbildes

Der Schneeberg mit dem höchsten Gipfel in Franken sollte unbedingt vor der Errichtung weiterer Gebäude verschont werden. Ganz besonders würden außerdem hoch aufragende Windkraftanlagen das Landschaftsbild zusätzlich beeinträchtigen. Sowohl im Regionalplan wie auch im Landschaftsentwicklungskonzept werden Windräder und andere private Nutzungen, hierzu gehört beispielsweise auch die gastronomische Nutzung, am Schneeberggipfel abgelehnt.

- Erhalt naturnaher, vielfältiger Waldstrukturen

Viele Vogelarten und der Luchs sind auf ein enges räumliches Nebeneinander unterschiedlicher Strukturen angewiesen. Hierzu zählen stufig aufgebaute Waldbestände, Altholzinseln, unregelmäßig geformte Waldaußen- und innenränder, markante Einzelbäume u.a. im Wechsel mit kleinen Blößen, Felsformationen, extensiven Offenlandflächen u.v.m.

- Erhaltung großer, unzerschnittener Waldkomplexe

Das Gebiet ist als Lebensraum für scheue und störungsanfällige Arten (Luchs, Auerhuhn, Schwarzstorch u.a.) auch und vor allem deshalb erhalten geblieben, weil es vergleichsweise kompakt und unzerschnitten ist. Einer weiteren Zerschneidung sollte unbedingt entgegengewirkt werden.

- Erhalt artenreicher Grünlandbestände (blütenreiche Berg-Mähwiesen, Borstgrasrasen) durch Fortführung einer extensiven Nutzung

Der Erhalt der extensiven Nutzung ist ausschlaggebend für den Fortbestand artenreicher Wiesen. Ohne entsprechende Nutzung entwickeln sich derartige Flächen in wenigen Jahren zu Gebüsch bzw. Wäldern.

- Kletterkonzept

Um die Belastung durch den Klettersport zu minimieren, wurde 2005 ein Kletterkonzept erstellt, das zwischen den Vertretungen der Kletterer (DAV, IG Klettern) und des Naturschutzes (Naturschutzverbände, Forst- und Naturschutzbehörden) abgestimmt wurde. Hierin wurde festgelegt, welche Routen ohne große Beeinträchtigung der Fels-Lebensräume beklettert werden können.

4.2.3 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Für die im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen werden nachfolgend die aus den Erhaltungszielen abzuleitenden Maßnahmen vorgeschlagen. Die Maßnahmen sind in Karte 3 (s. Anhang) dargestellt.

Die im folgenden Text verwendeten Abkürzungen (M1, M2 etc.) werden auch in der genannten Karte 3 verwendet. Sie sind detailliert im folgenden Text erläutert.

LRT 3160 – Dystrophe Seen und Teiche

Erhaltungsmaßnahmen	
M 11	→ Wasserhaushalt sichern

Für die Entwicklung der Verlandungsvegetation ist ein stabiler Wasserhaushalt unerlässlich. Es ist dafür zu sorgen, dass der Wasserspiegel auf dem derzeitigen Niveau erhalten bleibt. Dazu müssen Dämme bzw. noch vorhandene Mönche so gesichert werden, dass die Teiche nicht auslaufen können (etwa durch das Vermodern von Brettern).

LRT 4030 – Trockene europäische Heiden

Erhaltungsmaßnahmen	
M 6	→ Entfernen von Gehölzaufwuchs
M 13	→ Derzeit keine Maßnahmen erforderlich; Entwicklung beobachten;

Auf längere Sicht werden Zwergstrauchheiden von höherwüchsigen Gehölzen überwuchert. Die damit verbundene Beschattung bewirkt einen Rückgang der lichtliebenden Arten wie z.B. der Besenheide. Zu ihrem Erhalt ist es deshalb erforderlich, aufkommende Gehölze im mehrjährigen Turnus (etwa alle 5 Jahre) zu entfernen.

Es ist im Abstand von ca. 3-5 Jahren zu überprüfen, ob nicht eventuell aufgekommene Gehölze entfernt werden müssen, um den offenen Charakter der Heiden zu bewahren. Derzeit ist nichts veranlasst.

LRT *6230 – Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden

Erhaltungsmaßnahmen	
M 1	→ Regelmäßige Mahd
M 4	→ Extensive Beweidung
M 3	→ Regelmäßige Mahd oder Beweidung

Die optimale Pflege von Borstgrasrasen ist die regelmäßige Mahd (M 1). Dabei wird die gesamte Fläche mit Balkenmäher (u.U. auch mit Kreiselmäher) geschnitten und beräumt. Im Waldrandbereich können Bereiche mit Stauden gefördert werden, indem die Mahd dort nur in dreijährigem Turnus erfolgt. Auf keinen Fall dürfen die Flächen gedüngt werden.

Die klassische alternative Nutzungsform der Borstgrasrasen ist eine Extensivbeweidung mit wenigen Schafen oder Ziegen (M 4); im Allgemeinen entsprechend 1 GVE pro ha. Bei dieser Pflegeform muss darauf geachtet werden, dass sich die Beweidung nicht nur auf die „Lieblingsbereiche“ der Tiere beschränkt, wodurch manche Bereiche übernutzt werden, während andere verbrachen. Ggf. müssen die Tiere mit Portionsweiden auf alle Flächen gebracht werden, oder die Pflege muss durch gelegentliche Mahd ergänzt werden. Keinesfalls ist ein Pferchen innerhalb der LRT-Flächen zielführend.

Grundsätzlich gilt, dass Borstgrasrasen ohne eine regelmäßige extensive Nutzung verarmen und auf Dauer verbuschen. Entscheidend ist deshalb, dass die jährliche Mahd oder alternativ die Beweidung (M 3) nach den oben genannten Kriterien stattfindet. Erst in zweiter Linie ist zu entscheiden, welche der beiden Nutzungsarten die zielführendere ist.

LRT 6520 – Berg-Mähwiesen inkl. 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen

Erhaltungsmaßnahmen	
M 1	→ Regelmäßige Mahd
M 1 u. M 5	→ Regelmäßige Mahd und Ausmagern
M 3	→ Regelmäßige Mahd oder Beweidung

Die klassische Nutzung der Bergmähwiesen ist die zweimalige jährliche Mahd (M 1). Alternativ kann auch wechselweise extensiv beweidet und einmal gemäht werden. Falls die Nutzung auf Dauer zu einem Rückgang der Artenvielfalt führt, kann in geringem Umfang gedüngt werden.

Wiesen, die noch von Stickstoffzeigern (Löwenzahn, Weißklee, Wiesen-Kerbel, Bärenklau oder hochwüchsige Grasarten) geprägt sind, müssen mindestens in den ersten fünf Jahren öfters gemäht werden, um den Böden Nährstoffe zu entziehen (M 1 u. M 5). Der erste Schnitt sollte dann bereits recht frühzeitig nach einem Aufwuchs von etwa 30 cm erfolgen. Wenn die Vegetation diese Höhe wieder erreicht, wird erneut gemäht usw. bis in den Herbst. Das gleiche Verfahren sollte auf den Flächen durchgeführt werden, die jetzt noch dem LRT 6510 zugeordnet wurden, da dann eine Verbesserung in Richtung Bergwiesen zu erwarten ist.

Noch schneller als bei den Borstgrasrasen verarmen und verbuschen ehemals gedüngte Mähwiesen bei ausbleibender Nutzung. Deshalb gilt auch für sie, dass es besser ist, die Flächen entweder im Wechsel zu mähen und zu

beweiden (M 3) oder während einiger Jahre nur zu beweiden, wenn sich eine Pflegemahd nicht realisieren lässt.

LRT 7140 – Übergangs- und Schwingrasenmoore

Erhaltungsmaßnahmen	
M 11	→ Wasserhaushalt sichern
M 12	→ Wasserhaushalt wiederherstellen
M 6	→ Entfernen von Gehölzaufwuchs
M 8	→ Im Umgriff der Fläche mittelfristig Fichten entfernen
M 3	→ Gelegentliche Mahd oder Beweidung
M 9	→ Benachbarte Holzabfälle beseitigen

Es ist dafür zu sorgen, dass der Wasserspiegel auf seiner derzeitigen Höhe erhalten bleibt (M 11). Insbesondere muss verhindert werden, dass vorhandene, aber inzwischen verlandete Gräben geräumt oder tiefer gelegt werden oder gar neue Entwässerungsgräben angelegt werden.

In den Übergangsmooren existieren immer noch einzelne Gräben, die die Moore entwässern. Sie sind durch geeignete Maßnahmen (Verfüllen mit autochthonem Material) so zu schließen, dass bei normalen Witterungsbedingungen kein nennenswerter Wasserabfluss mehr erfolgt (M 12).

Die Maßnahme M 6 bezieht sich vor allem auf Fichten; dagegen sind Moorkiefern bzw. Spirken, die an der durchgehend dunklen Borke auch im oberen Stammbereich zu erkennen sind, ausnahmslos zu erhalten. Dort, wo die Fällung und der Abtransport von Fichten (und gegebenenfalls anderen Gehölzen) aus dem Moor zu größeren Schäden führen würden, sollten diese durch Ringeln zum Absterben gebracht werden. Sie verbleiben dann als (anfangs) stehendes Totholz im Moor. Wo nur geringe oder mittlere Schäden durch die Beseitigung der Gehölze zu erwarten sind, sollte diese möglichst im Winter bei gefrorenem Boden und bei höherer Schneeauflage stattfinden.

Um die zu starke Beschattung der Flächen zu mindern, sollten abgestorbene Fichten im Umgriff der Moore nicht nachgepflanzt werden (M 8). Wünschenswert ist ein gestufter Waldrand mit randlich niedrigen und mittelhohen Bäumen (Eberesche), der als Habitat für das Auerhuhn geeignet ist.

Die Maßnahme M 3 empfiehlt sich vor allem für relativ trockene Bestände, wie sie häufig in Vergesellschaftung mit Borstgrasrasen auftreten. Zielführend ist die Mahd mit einem handgeführten Einachsmäher oder einer Motorsense und der anschließende Abtransport des Mähguts, alternativ auch die extensive Beweidung wie im Falle der Borstgrasrasen, die je nach Gehölzaufwuchs etwa alle fünf Jahre erfolgen sollte.

Ablagerungen von Rinde und anderen Abfällen der Holzernte wirken, wenn auch nur in geringem Maße, eutrophierend und wirken erfahrungsgemäß als Keimzelle für weitere Ablagerungen von organischem Material. Sie sollten beseitigt werden (M 9).

LRT 8150 – Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas

Erhaltungsmaßnahmen	
M 6	→ <u>Nur bei Bedarf</u> : Entfernen von Gehölzaufwuchs
M 8	→ <u>Nur bei Bedarf</u> : im Umgriff der Fläche mittelfristig Fichten entfernen

Gut ausgebildete Blockschutthalden sind von Natur aus weitgehend baumfrei. Durch randliche Beschattung sowie Laub- und Nadelwurf kann es jedoch insbesondere auf kleineren Halden zu Humusanreicherung kommen, die ein Aufkommen von Gehölzen erlaubt. Um hier Flächenverlusten entgegenzuwirken, sollten die Gehölze aus den Blockhalden weitgehend entfernt werden (M 6). Bei schwierigem Abtransport bietet sich als Alternative das Ringeln an.

Um die zu starke Beschattung der Flächen zu mindern, sollten angrenzende Fichten, vor allem an Ost-, Süd- und Westseite, beseitigt werden (M 8). Hier sollte ein gestufter Waldrand mit randlich niedrigen und mittelhohen Bäumen (Eberesche), gefolgt von Buche, aufgebaut werden. Flächenverluste durch ein sukzessives Vorrücken des Waldes sollten nicht hingenommen werden.

LRT 8220 – Silikاتفelsen mit Felsspaltenvegetation

Erhaltungsmaßnahmen	
M 8	→ <u>Nur bei Bedarf</u> : Im Umgriff der Fläche mittelfristig Fichten entfernen
M 7	→ <u>Nur bei Bedarf</u> : Fichten entfernen
M 10	→ <u>Nur bei Bedarf</u> : Felsen freistellen

Um die zu starke Beschattung der Felsen zu mindern, sollten angrenzende Fichten, vor allem an Ost-, Süd- und Westseite, beseitigt werden (M 8). Hier sollte ein gestufter Waldrand mit randlich niedrigen und mittelhohen Bäumen (Eberesche), gefolgt von Buche, aufgebaut werden. An der Nordseite der Felsen sollten langfristig Buchenmischwälder ohne Fichtenbeteiligung aufgebaut werden.

Die unmittelbare Umgebung der Felsen (mindestens eine Baumlänge) sollte völlig von Fichten freigestellt werden (M 7).

Zumindest einige Felsen sollten deutlich stärker besonnt werden. Dazu sollte auf der Ost-, Süd- und Westseite auf mindestens eine Baumlänge der ge-

samte Gehölzbestand, eventuell mit Ausnahme einzelner Ebereschen, entfernt werden.

Bezüglich des Erkletterns von Felsen und der Ausübung des Klettersports gelten die Festlegungen des Kletterkonzepts Fichtelgebirge in der jeweils gültigen Form.

LRT 9110 – Hainsimsen-Buchenwald

Der LRT konnte zwar mit B bewertet werden, weist jedoch einen nur sehr geringen Tannenanteil und zu wenig alte Entwicklungsstadien auf. Nicht unproblematisch sind ferner die hohen Wildschäden.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen
M 100 → Fortführung der naturnahen Bewirtschaftung mit Förderung lebensraumtypischer Baumarten unter Vermeidung größerer Kahlfächen sowie unter Erhaltung einer ausreichenden Menge an Totholz, Biotopbäumen und alten Waldentwicklungsstadien
M 118 → Die Hauptbaumart Tanne weiter einbringen und fördern
M 501 → Wildschäden an den natürlichen Baumarten weiterhin reduzieren
Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen
<ul style="list-style-type: none">• Belassen bzw. Entwicklung eines Mindestmaßes an alten Entwicklungsstadien• Senkung des Fichtenanteils

LRT 9411 – Preiselbeer Fichten-Tannenwald

Der LRT wurde mit dem Erhaltungszustand B- bewertet. Problematisch sind der geringe Tannenanteil, der Mangel an alten Entwicklungsstadien, überhöhte Wildschäden und die Drainagewirkung durch Entwässerungsgräben.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen
M 100 → Fortführung der naturnahen Bewirtschaftung mit Förderung lebensraumtypischer Baumarten unter Vermeidung größerer Kahlfächen sowie unter Erhaltung einer ausreichenden Menge an Totholz, Biotopbäumen und alten Waldentwicklungsstadien
M 118 → Hauptbaumart Tanne weiter einbringen und fördern
M 501 → Wildschäden an den natürlichen Baumarten weiterhin reduzieren
Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen
<ul style="list-style-type: none">• Entwässerungsgräben nicht weiter pflegen bzw. ggf. renaturieren

LRT 9414 – Silikat-Fichtenwälder

Der LRT hat den Erhaltungszustand B. Probleme sind die genetische Verfremdung durch Fichtenherkünfte aus dem Flachland, der Mangel an alten Entwicklungsstadien und überhöhte Wildschäden.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen	
M 100	→ Fortführung der naturnahen Bewirtschaftung mit Förderung lebensraumtypischer Baumarten unter Vermeidung größerer Kahlfelder sowie unter Erhaltung einer ausreichenden Menge an Totholz, Biotopbäumen und alten Waldentwicklungsstadien
M 101	→ Bedeutende Einzelbestände im Rahmen der natürlichen Dynamik erhalten (Teilflächen Haberstein, Platte)
M 501	→ Wildschäden an den natürlichen Baumarten weiterhin reduzieren

LRT *91D4 – Fichten-Moorwald

Der prioritäre LRT hat den Erhaltungszustand B. Er ist allerdings durch die zahlreichen Entwässerungsgräben gefährdet. Beeinträchtigend wirken außerdem Befahrungsschäden durch Maschinen und Wildschäden.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen	
M 101	→ Alle Einzelflächen weitgehend der natürlichen Dynamik überlassen (Ausnahme: Beseitigung von Entwässerungseinrichtungen)
M 205	→ Vermeidung neuer Erschließungseinrichtungen
M 290	→ Befahrungsschäden vermeiden
M 301	→ Entwässerungseinrichtungen beseitigen
M 501	→ Wildschäden an den natürlichen Baumarten weiterhin reduzieren

Erläuterungen zu der mit den obigen Maßnahmen verbundenen Vorgehensweise:

Die Entwässerungseinrichtungen in den Moorwaldflächen sollten Zug um Zug geschlossen werden, um die Renaturierung voranzutreiben. Dabei wäre ein nach Prioritäten sowie technischen und finanziellen Machbarkeiten abgestimmtes Konzept, das auch die offenen Moorflächen mit einschließt, sehr hilfreich. Bis zum beginnenden Erfolg der Renaturierungsmaßnahmen sind waldbauliche Maßnahmen – beispielsweise herkömmliche Durchforstungen – durchaus vertretbar. Sobald die moortypische Dynamik jedoch halbwegs wiederhergestellt ist, sollten regelmäßig wiederkehrende Eingriffe unterbleiben. Dies schließt nicht aus, dass Maßnahmen aus Waldschutzgründen oder zur bemessenen Förderung sich entwickelnder Moorstrukturen stattfinden

den können. Insgesamt sollte jedoch die natürliche Dynamik im Focus stehen.

LRT *91D3 – Spirken-Moorwald

Der prioritäre LRT hat den Erhaltungszustand B. Er ist ebenso wie der vorhergehende durch die zahlreichen Entwässerungsgräben gefährdet. Beeinträchtigend wirken außerdem die noch vorhandene ehemalige Torfstichkante und Wildschäden.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen
M 101 → Alle Einzelflächen weitgehend der natürlichen Dynamik überlassen
M 205 → Vermeidung neuer Erschließungseinrichtungen
M 290 → Befahrungsschäden vermeiden
M 301 → Entwässerungseinrichtungen beseitigen
M 501 → Wildschäden an den natürlichen Baumarten weiterhin reduzieren
Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen
<ul style="list-style-type: none">• Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushalts an der Torfstichkante im Fichtelseemoor• Örtlich bemessene Förderung der Spirke durch Entnahme bedrängender Fichte

Abschlussbemerkung zu den Moor-Lebensraumtypen 7140, 91D3 und 91D4:

Das Schneeberggebiet nimmt hinsichtlich des Flächenumfangs und der naturschutzfachlichen Wertigkeit der Moore die Spitzenposition innerhalb der FFH-Gebiete Oberfrankens ein. Die Moore umfassen annähernd 100 Einzelflächen. Wie bei den Abstimmungsgesprächen zum Runden Tisch gewünscht, wurden Prioritätenlisten bzgl. möglicher Renaturierungsvorhaben erstellt. Diese finden sich im Anhang.

4.2.4 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Luchs

Für die im Gebiet einzig vorkommende FFH-Anhang-II-Art Luchs werden nachfolgend die aus den Erhaltungszielen abzuleitenden Maßnahmen vorgeschlagen. Nachdem diese fast ausschließlich überregionalen Charakter haben, erscheint die Darstellung in der FFH-gebietsbezogenen Maßnahmenkarte als nicht sinnvoll.

Der Luchs befindet sich, bezogen auf den nordostbayerischen Raum, in einem mittleren bis schlechten Zustand („C“). Als besonders eklatante Gefährdungen sind allgemein illegaler Abschuss sowie Zerschneidungseffekte durch Verkehrswege, verbunden mit der starken Isolation der Population und der Verkehrsmortalität, zu nennen.

Überregionale Erhaltungsmaßnahmen

- Förderung der Akzeptanz innerhalb aller Interessengruppen, insbesondere durch überregionale Aktivitäten wie Öffentlichkeitsarbeit, Vermittlung zwischen den Interessengruppen, Abgeltung von Luchsrissen an Nutztieren und Gatterwild, internationale Zusammenarbeit etc.
- Überregionaler Verzicht auf weitere Zerschneidung zusammenhängender Waldgebiete durch Fernstraßenbau etc. Die Lebensraumeignung ist maßgeblich vom Vorhandensein großer zusammenhängender Waldflächen abhängig. Zudem muss zur Vermeidung von Inzuchteffekten ein überregionaler Austausch möglich sein.
- Überregionaler Bau von „Grünbrücken“, um den Isolationseffekt zu mindern

Konkrete, auf das Gebiet bezogene Maßnahmen sind nachstehender Tabelle zu entnehmen.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen
M 100 → Fortführung der bisherigen, möglichst naturnahen Behandlung der Waldbestände und Offenlandflächen unter Berücksichtigung der speziellen Ansprüche des Luchses, insbesondere Erhalt großflächiger unzerschnittener Wälder mit ausreichendem Deckungsangebot sowie Erhalt höhlenartiger Strukturen unter Wurzeltellern etc. auf trockenen Standorten
Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen
M 790 → Vermeidung von Störungen

4.2.5 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Vogelarten des Anhangs I der SPA-Richtlinie gem. SDB

Unabdingbar für die dauerhafte Erhaltung der Artvorkommen sind generell:

- ausreichend große Populationen
- günstige Habitatstrukturen
- mehrere einander benachbarte Vorkommen, zwischen denen ein Austausch erfolgen kann

Für die im Gebiet vorkommenden Arten werden nachfolgend die aus den Erhaltungszielen und dem Erhaltungszustand abzuleitenden Maßnahmen vorgeschlagen. Mit Ausnahme aller wünschenswerten und der auf ganzer Fläche umzusetzenden Maßnahmen sind diese auf der Karte 3 „Maßnahmen“ im Anhang dargestellt.

Zusätzlich zu den nachstehend aufgeführten Maßnahmen gilt für alle Vogelarten auch die bereits unter Ziffer 4.2.1 angeführte Grundplanung (Maßnahmengencode 100).

Auerhuhn (Tetrao urogallus)

Das Auerhuhn benötigt große zusammenhängende, ruhige Waldgebiete, Unentbehrlich sind lichte Waldbestände, eine beerstrauchreiche Bodenvegetation, geeignete Balzbäume und gelegentliche Bodenaufschlüsse.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen
M 811 → Anteil geeigneter Nahrungsbaumarten sicherstellen (Tanne, Kiefer, Spirke, Latsche)
M 813 → Potenziell besonders geeignete Bestände (oder Einzelbäume) als Habitate erhalten und vorbereiten (lichte Altholzbestände mit Beerstrauchdeckung)
M 818 → Zäune abbauen
M 790 → Erstellung eines mit den BaySF und den Verbänden abgestimmten Wegenutzungskonzepts, mit dem Ziel, erschließungsbedingte Störungen zu vermeiden
M 823 → Störungen in Kernhabitaten vermeiden im Zeitraum von 01.12. bis 30.06.
M 890 → Verzicht der Schwarzwildkirschung im potenziellen Auerhuhnhabitat
Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen
<ul style="list-style-type: none">• Reduktion des Prädatorendrucks• Erhalt bzw. Förderung der Waldameisen, insbesondere in den Kernhabitaten

Die Maßnahmen M 811, M 813, M 818 und 890 beziehen sich auf das gesamte potenzielle Habitat des Auerhuhns, d.s. alle Flächen, die in einer Höhenlage über 800 m Meeresspiegel liegen.

Die Maßnahmen M 790 und M 823 beziehen sich auf die 3 besonders sensiblen Bereiche bzw. Kernhabitats des Auerhuhns, das sind der Bereich um den Schneeberg bis zum Seehaus, der Bereich um die Platte und die a.r.B.-Flächen in der Königsheide. Als Grundlage diente eine Karte (s. Anhang), auf welcher die störungsempfindlichen Bereiche entlang von Straßen und Wegen dargestellt sind. Die genaue Lage kann der Karte 3 „Maßnahmen“ entnommen werden. Die besonders störanfällige Zeit im Sinne der Maßnahme 823 ist der Zeitraum vom 01.12. bis 30.06. eines jeden Jahres. Darüber hinaus wäre die Vernetzung und Verbesserung potentieller Auerhuhnhabitats im gesamten Fichtelgebirge wünschenswert.

Sperlingskauz (Glaucidium passerinum)

Der Sperlingskauz brütet in für den Buntspecht geeigneten oder größeren Höhlen und benötigt biotopbaumreiche Waldbestände zur Anlage seiner Brut. Sein Erhaltungszustand ist gut. Allerdings bewegen sich die Werte für die Kriterien Population und Habitat am unteren Rand der Wertstufe B.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen
M 814 → Habitatbäume erhalten (Höhlenbäume)
M 823 → Störungen in Kernhabitats vermeiden
Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen
<ul style="list-style-type: none">• Markierung der Höhlenbäume

Die beiden vorstehend genannten Maßnahmen M 814 und M 823 beziehen sich auf das gesamte Vogelschutzgebiet. Eine nähere Eingrenzung ist nicht möglich, da die Brutstätten jährlich wechseln und zudem weitgehend unbekannt sind. Die Vermeidung von Störungen im Sinne der Maßnahme M 823 betrifft insbesondere den Zeitraum von 01.02. bis 01.07. eines jeden Jahres. Unter Kernhabitats sind i.d.R. mehrschichtige Nadelholzbestände mit ausreichendem Höhlenangebot zu verstehen.

Raufußkauz (Aegolius funereus)

Der Raufußkauz braucht ein gutes Höhlenangebot (vor allem Schwarzspechthöhlen) in unmittelbarer Nachbarschaft deckungsreicher Tageseinstände und kleiner unterholzfreier, offener und kleinsäugerreicher Jagdflächen. Wie die Herleitung des Erhaltungszustandes ergeben hat, befindet sich der Raufußkauz in einem schlechten Erhaltungszustand.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen
M 814 → Habitatbäume erhalten (Höhlenbäume) M 823 → Störungen in Kernhabitaten vermeiden
Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen
<ul style="list-style-type: none">• Erhalt von größeren Altbeständen in einem Verbund von 400 – 800 m• Keine weiteren Erschließungsmaßnahmen (LKW-fahrbare Forststraßen)

Die beiden vorstehend genannten Maßnahmen M 814 und M 823 beziehen sich auf das gesamte Vogelschutzgebiet. Eine nähere Eingrenzung ist nicht möglich, da die Brutstätten jährlich wechseln und zudem weitgehend unbekannt sind. Die Vermeidung von Störungen im Sinne der Maßnahme M 823 betrifft insbesondere den Zeitraum von 01.02. bis 01.07. eines jeden Jahres. Unter Kernhabitaten sind i.d.R. höhlenreiche Buchenaltbestände mit Nadelholzbeimischung zu verstehen.

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Der Schwarzspecht legt seine Bruthöhlen in Bäumen an, die meist glattrindig und bis in 8 bis 12 m Höhe astfrei sind. Am unteren Kronenansatz müssen die Bäume einen Durchmesser von mindestens 30 cm haben und in irgendeiner Form eine „Beschädigung“ (meist Faulast) aufweisen. Folglich sollte mehr starkes stehendes Totholz und alte Biotopbäume, vor allem Buchen, belassen werden. Wie die Herleitung des Erhaltungszustandes ergeben hat, befindet sich der Schwarzspecht in einem guten Erhaltungszustand.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen
M 814 → Schwarzspechthöhlenbäume erhalten M 101 → Unentbehrliche Einzelbestände erhalten
Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen
<ul style="list-style-type: none">• Erhalt eines vielschichtigen und strukturreichen Bestandsaufbaus auch im Umfeld von Höhlenbäumen und potentiellen Brutbäumen

Die Maßnahme M 814 bezieht sich auf die Gesamtfläche des Vogelschutzgebiets. Ziel ist die konsequente Erhaltung von Höhlenbäumen.

Die Maßnahme M 101 bezieht sich auf insgesamt 4 Kernhabitats des Schwarzspechts. Ziel ist insbesondere der Erhalt buchendominierter Althölzer. Die genaue Abgrenzung kann der Karte 3 „Maßnahmen“ im Anhang entnommen werden.

Grauspecht (Picus canus)

Potentielle Grauspechthabitate sind vor allem Buchen- und Buchenmischwälder. Das bedeutendste Requisit in seinem Lebensraum ist stehendes und liegendes Totholz. Wie die Herleitung des Erhaltungszustandes ergeben hat, befindet sich der Grauspecht in einem schlechten Erhaltungszustand. Defizite bestehen bei den Merkmalen lichter Altlaubholzbestände und Höhlenangebot.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen
M 814 → Habitatbäume erhalten (Höhlenbäume)
M 823 → Störungen in Kernhabitaten vermeiden
M 104 → Erhalt buchendominierter Althölzer, insbesondere in der Alters- und Zerfallsphase
Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen
<ul style="list-style-type: none">• Erhaltung eines hohen Anteils an stehendem und liegendem Totholz

Die vorstehend genannten Maßnahmen M 104, M 814 und M 823 beziehen sich auf das gesamte potenzielle Habitat, welcher dem LRT 9110 entspricht. Die Vermeidung von Störungen im Sinne der Maßnahme M 823 betrifft insbesondere den Zeitraum von 01.02. bis 01.07. eines jeden Jahres.

Dreizehenspecht (Picoides tridactylus)

Der Dreizehenspecht ist ein typischer Bewohner des autochthonen Fichtenwaldes. Er braucht sehr hohe Totholzanteile, wie sie im Gebiet nur in wenigen Bereichen vorkommen. Wie die Herleitung des Erhaltungszustandes ergeben hat, befindet sich der Dreizehenspecht in einem schlechten Erhaltungszustand.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen
M 117 → Totholz- und Biotopbaumanteil erhöhen
Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen
<ul style="list-style-type: none">• Erhalt des hohen Anteils an stehendem und liegendem Totholz in jetzt bereits optimal ausgestatteten Bereichen

Die Maßnahme M 117 bezieht sich auf die potenzielle Habitatfläche der Art, d.s. alle Flächen, die in einer Höhenlage über 800 m Meeresspiegel liegen.

Uhu (*Bubo bubo*)

Wie die Herleitung des Erhaltungszustandes ergeben hat, befindet sich der Uhu in einem schlechten Erhaltungszustand. Die bekannten Brutvorkommen der Art finden sich außerhalb des SPA, jedoch in unmittelbarer Nähe.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen
M 816 → Horstschutzzone ausweisen
Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen
<ul style="list-style-type: none">• keine

Die Maßnahme M 816 bezieht sich auf den potenziellen Brutstandort um den Fuchsbau.

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Die sehr störungsanfällige Art braucht große, geschlossene Waldgebiete mit Altbäumen, die eine lichte Krone bzw. starke Seitenäste haben (potenzielle Brutstandorte), ferner Waldbäche, Tümpel, Sümpfe und Feuchtwiesen als Nahrungsbiotop. Der Schwarzstorch befindet sich in einem guten Erhaltungszustand.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen
M 816 → Horstschutzzone ausweisen
M 813 → Erhalt bzw. Wiederherstellung geeigneter Strukturen für den Nahrungserwerb (Feuchtbiotope)
M 890 → Keine Errichtung von Windkraftanlagen
Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen
<ul style="list-style-type: none">• Horst-Monitoring: Überprüfung des Bruterfolgs und Kartierung der Standorte außerhalb der Brutzeit

Die vorstehend genannt Maßnahme M 816 bezieht sich auf die bekannten Horststandorte, die Maßnahme M 890 auf das gesamte Vogelschutzgebiet. Die Maßnahme M 816 zielt auf die Erhaltung von Horstbäumen und Vermeidung von Störungen während der Paarungs-, Brut- und Aufzuchtzeit ab. Innerhalb der Horstschutzzone sollte die forstliche Nutzung vom 01.02. bis 15.08. unterbleiben, innerhalb des engeren Horstbereichs (50 m um den Horststandort) auch ganzjährig.

4.2.6 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Zugvögel gem. SDB

Hohltaube (*Columba oenas*)

Die Hohltaube ist Folgenutzerin von Schwarzspechthöhlen. Aufgrund ihrer geringen Konkurrenzkraft gegenüber anderen Arten und des vorzugsweise geselligen Brütens ist sie auf höhlenreiche Altholzbestände angewiesen. Wie die Herleitung des Erhaltungszustandes ergeben hat, befindet sich die Hohltaube in einem guten Erhaltungszustand.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen
M 814 → Schwarzspechthöhlenbäume erhalten M 101 → Unentbehrliche Einzelbestände erhalten
Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen
<ul style="list-style-type: none">• Erhalt eines vielschichtigen und strukturreichen Bestandsaufbaus auch im Umfeld von Höhlenbäumen und potentiellen Brutbäumen

Die Maßnahme M 814 bezieht sich auf die Gesamtfläche des Vogelschutzgebiets. Ziel ist die konsequente Erhaltung von Höhlenbäumen.

Die Maßnahme M 101 bezieht sich auf insgesamt 4 Kernhabitats. Diese sind deckungsgleich mit den Kernhabitats des Schwarzspechts. Ziel ist insbesondere der Erhalt buchendominierter Althölzer. Die genaue Abgrenzung kann der Karte 3 „Maßnahmen“ im Anhang entnommen werden.

Ringdrossel (*Turdus torquatus alpestris*)

Als Bewohner lichter Nadelholz- und Mischwälder der montanen bis alpinen Stufe bevorzugt die Ringdrossel reich strukturiertes Gelände, in dem stufige Wälder von Bestandslücken, Blößen und Blockfeldern durchsetzt sind.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen
M 105 → Lichte Bestände erhalten M 890 → Offenlandbereiche als Nahrungshabitat erhalten
Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen
<ul style="list-style-type: none">• Erhalt lichter, stufiger Fichten-Hochlagenwälder

Die Maßnahme M 105 bezieht sich auf den Bruthabitat der Art. Dieser ist im Wesentlichen deckungsgleich mit dem LRT 9414 „Silikat-Fichtenwälder“.

Die Maßnahme M 890 bezieht sich auf die Flächen, die der Art zur Nahrungsaufnahme dienen. Dies sind alle Offenlandflächen im Schneeberggebiet, die höher als 800 m Meereshöhe liegen. Die genaue Abgrenzung kann der Karte 3 „Maßnahmen“ im Anhang entnommen werden.

4.2.7 Zeitliche und räumliche Umsetzungsschwerpunkte

Die vorgeschlagenen Maßnahmen weisen unterschiedliche Dringlichkeiten auf. Sie lassen sich zeitlich einteilen in Sofortmaßnahmen, mittelfristige Maßnahmen (Beginn innerhalb der nächsten 5 Jahre) und langfristige Maßnahmen (Beginn innerhalb der nächsten 10 Jahre). Dabei sind alle Maßnahmen mit den Eigentümern/Bewirtschaftern abzustimmen und letztendlich nur im Einvernehmen umzusetzen.

Sofortmaßnahmen und kurzfristige Maßnahmen

Kurzfristige Maßnahmen betreffen in erster Linie jene Schutzgüter, die in der Priorität an erster Stelle stehen, insbesondere offene Moore, Moorwälder und das Auerhuhn.

Für letzteres sollten so bald wie möglich die noch vorhandenen alten Zäune abgebaut werden.

In Mooren und Moorwäldern steht die Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushalts an erster Stelle. Zahlreiche Flächen sind bereits stark beeinträchtigt und drohen gänzlich zu verschwinden. Der Verschluss der Entwässerungsgräben sollte daher so rasch wie möglich in Angriff genommen werden. Als vordringlich wurden die offenen Moore mit den Identifikationsnummern 29, 47, 50, 52 und 62 eingestuft. Dort ist auch die rasche Rücknahme aufkommender Gehölze oder randlich in die Flächen drängender Fichten erforderlich.

Örtlich ist die zunehmende Verbuschung von Borstgrasrasen und Zwergstrauchheiden festzustellen. Der Verlust an entsprechender Lebensraumtypenfläche droht. Besonders betroffen sind die Flächen mit den ID-Nrn. 53, 59, 61, 63 und 64. Entbuschungen und die Wiederaufnahme einer regelmäßigen Pflegenutzung sollen möglichst bald erfolgen.

Die am Schneeberg gelegenen Schutt- und Fels-LRT mit den ID-Nrn. 88, 89, 90, 96 und 97 werden von ihren Rändern her zunehmend durch emporstrebende Fichten beschattet. Dadurch könnten die auf das pralle Sonnenlicht angewiesenen Tierarten und Kryptogamen Schaden nehmen. Die Rücknahme entsprechender Randbäume sollte ebenfalls rasch durchgeführt werden.

Mittelfristige Maßnahmen

In praktisch allen Wald-LRT ist aufgrund der starken Wildschäden ein reibungsfreier Verjüngungsbetrieb nicht bei allen Baumarten möglich. Auf die Reduktion der Schäden ist weiterhin konsequent zu achten, insbesondere um die Wiederverbreitung kaum vorhandener Haupt- und Mischbaumarten zu gewährleisten.

Mittelfristig sollten für das Auerhuhn jene Wege verlegt werden, die eindeutig zur Störung dieser Art in den Kernhabitaten beitragen.

Zum Erhalt artenreicher Wiesen ist in vielen Fällen eine Ausmagerung erforderlich, die sich jedoch nur in Zusammenarbeit mit den Nutzern bewerkstelligen lässt. Eine sofortige Umsetzung ist in aller Regel nicht möglich, da diese erst für die Maßnahmen gewonnen werden müssen.

Langfristige Maßnahmen

In allen Wald-LRT sollten langfristig die Anteile an Tanne erhöht werden, insbesondere im stark verarmten Preiselbeer-Fichten-Tannenwald.

In den Kernhabitaten des Dreizehenspechts sollte die Totholzmenge erhöht werden.

Fortführung bisheriger Maßnahmen und Daueraufgaben

In den Wald-LRT ist die naturnahe Waldbewirtschaftung möglichst fortzuführen. Im Mittelpunkt sollten dabei Maßnahmen stehen, die die lebensraumtypischen Haupt- und Nebenbaumarten im Visier haben und die strukturelle Vielfalt fördern.

Für zahlreiche Arten, v.a. höhlenbrütende Vögel, ist der konsequente Erhalt von Biotopbäumen und ausreichender Totholzmassen der Garant ihres Fortbestehens schlechthin. Es sollte selbstverständlich sein, diese Strukturen zu erkennen, zu bewahren und zu fördern.

Als Daueraufgabe ist ferner dafür zu sorgen, dass sich Störungen auf das unbedingt notwendige Maß beschränken, insbesondere in den Kernlebensräumen störungsanfälliger Vögel (Auerwild, Schwarzstorch, Käuze). Dies gilt nicht nur für den Tourismus, sondern auch für Maßnahmen der Forstwirtschaft und der Jagd.

Es ist ferner dafür zu sorgen, dass die von bestimmten Arten (Schwarzstorch, Ringdrossel u.a.) benötigten Nahrungshabitate im Offenland hinsichtlich ihrer Fläche und Qualität erhalten bleiben bzw. verbessert werden.

Die hauptsächliche Daueraufgabe im Offenland ist die Beibehaltung einer extensiven Mahd oder Beweidung, um die Flächen offen zu halten. Hierzu sollten alle Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Fördermitteln geprüft und bestehende Vereinbarungen fortgeführt bzw. erweitert werden.

4.3 Schutzmaßnahmen (gem. Nr. 5 GemBek NATURA 2000)

Die Umsetzung soll gemäß der Gemeinsamen Bekanntmachung „Schutz des Europäischen ökologischen Netzes NATURA 2000“ unter Federführung des Umweltministeriums (GemBek, Punkt 5.2) in Bayern so erfolgen, „dass von den fachlich geeigneten Instrumentarien jeweils diejenige Schutzform ausgewählt wird, die die Betroffenen am wenigsten belastet. Der Abschluss von Verträgen mit den Grundeigentümern hat Vorrang, wenn damit der notwendige Schutz erreicht werden kann (§ 32 BNatSchG in Verbindung mit Art. 2a Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG). Hoheitliche Schutzmaßnahmen werden

nur dann getroffen, wenn und soweit dies unumgänglich ist, weil auf andere Weise kein gleichwertiger Schutz erreicht werden kann. Jedes Schutzinstrument muss sicherstellen, dass dem Verschlechterungsverbot nach §§ 33 u. 34 BNatSchG entsprochen wird".

Teilbereiche des Gebiets sind bereits als Naturschutzgebiet (Art. 7 Bay-NatSchG) ausgewiesen:

- NSG Nr. 3 „Naturwaldreservat Fichtelseemoor“ (139,2 ha) seit 1982
- NSG Nr. 4 „Nußhardt“ (5,5 ha) seit 1939
- NSG Nr. 5 „Haberstein“ (12,9 ha) seit 1939
- NSG Nr. 6 „Plattengipfel“ (4,1 ha) seit 1939
- NSG Nr. 10 „Schneeberggipfel“ (5,5 ha) seit 1941

Flächige Naturdenkmale sind ferner:

- Geotop 479A017 Ehemalige Fuchsbau-Steinbrüche (0,7 ha)
- Geotop 479R021 Rudolfstein-Gipfel

Zum Schutz des Auerwildes wurde ein Wildschutzgebiet mit zeitweisem Betretungsverbot eingerichtet.

Zahlreiche Biotope sind nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG geschützt. Hierzu zählen natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, ferner Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Blockhalden- und Hangschuttwälder, Moor- und Auwälder sowie offene Felsbildungen.

Gemäß §2 Abs. 4 BNatSchG sollen die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand in besonderer Weise berücksichtigt werden. Im vorliegenden Fall sind die Eigentümer Freistaat Bayern sowie die Landkreise Wunsiedel und Bayreuth verpflichtet, ihre Grundstücke in diesem Sinne zu bewirtschaften.

Weitere mögliche Instrumente zum Schutz des Gebietes sind:

- Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) und Erschwernisausgleich (EA)
- Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNP Wald)
- Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinie
- Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)
- Ankauf bzw. langfristige Pacht
- Artenhilfsprogramme
- Life-Projekte

Die Ausweisung weiterer Gebietsteile als hoheitliche Schutzgebiete ist nur in der Königsheide veranlasst. Dort soll – wie bereits im Schneeberggebiet geschehen –, ein weiteres Wildschutzgebiet (Auerhuhn) ausgewiesen werden. Weitere Schutzgebietsausweisungen sind derzeit nicht erforderlich und im Hinblick auf die notwendige und erfolgreiche Zusammenarbeit mit den ansässigen Forstbetrieben und privaten Forst- und Landwirten als Partner in der Landschaftspflege nicht zielführend, solange der günstige Erhaltungszustand gewahrt bleibt.

Für die Umsetzung und Betreuung vor Ort sind die Unteren Naturschutzbehörden an den Landratsämtern Wunsiedel und Bayreuth und die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Münchberg und Bayreuth zuständig.